

## **Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschule der Freien Schule Zürich**

*Art.*

### **A. Aufnahme in die erste Klasse**

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | Zur Aufnahmeprüfung werden Jugendliche zugelassen, welche  | <i>Vorbildung</i>                    |
|    | a. die 3. Klasse der Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen oder besucht haben,   |                                      |
|    | b. die 3. Klasse der Sekundarstufe in der Abteilung B besuchen oder besucht haben und eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen,   |                                      |
|    | c. eine gleichwertige Ausbildung besuchen oder besucht haben.  |                                      |
| 2. | Der Aufnahmeprüfungstermin wird durch die Schulleitung festgelegt.   | <i>Prüfungstermin</i>                |
| 3. | Die Prüfungen sind nicht öffentlich.   | <i>Ausschluss der Öffentlichkeit</i> |
| 4. | Für die Aufnahmeprüfung ist eine Gebühr zu entrichten.   | <i>Prüfungsgebühr</i>                |
| 5. | Für die Aufnahmeprüfung sind die vom Bildungsrat festgelegten Prüfungsanforderungen massgebend.<br><br>Die Fachkommissionen erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf die Prüfungsanforderungen unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I. | <i>Prüfungsanforderungen</i>         |
| 6. | Die Prüfung findet schriftlich statt.  | <i>Prüfungsart</i>                   |
| 7. | Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:   | <i>Prüfungsfachbereiche</i>          |
|    | a. Fachbereich Deutsch:  |                                      |
|    | 1. Verfassen eines Textes  | 90 Minuten                           |
|    | 2. Sprachbetrachtung und Textverständnis   | 45 Minuten                           |
|    | b. Fachbereich Mathematik:   | 90 Minuten                           |

Art.

8. Jugendliche mit beeinträchtigungsbedingten Erschwernissen können bei der Schulleitung ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen (Nachteilsausgleich). Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen. *Nachteilsausgleich*
- Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.
- Die Schulleitung legt die Anforderungen an den Nachweis fest.
9. Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt. *Prüfungsnoten*
- Die Noten der zwei Prüfungsteile im Fachbereich Deutsch werden gleich gewichtet. Die Note wird nicht gerundet.
- Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der Noten der Fachbereiche Deutsch und Mathematik.
- Die Prüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wenn die Vorleistungen nicht berücksichtigt werden. Sie wird nicht gerundet, wenn die Vorleistungen berücksichtigt werden.
10. Die Vorleistungen werden berücksichtigt beim Entscheid über die Aufnahme von Jugendlichen, die *Berücksichtigung der Vorleistungen*
- a. im Zeitpunkt der Anmeldung die 3. Klasse einer Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und
- b. die für die Berechnung der Vorleistungsnote massgebenden Fachbereiche gemäss Art. 11 in der Anforderungsstufe I besuchen, sofern Anforderungsstufen geführt werden.
11. Die Vorleistungsnote wird zu je einem Fünftel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» berechnet. Massgebend ist das Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres, in dem die Anmeldung erfolgt. Die Vorleistungsnote wird nicht gerundet. *Berechnung der Vorleistungsnote*
12. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4.5 beträgt. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. *Aufnahmeentscheid*
- Jugendliche, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, haben die Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4.25 beträgt.

Art.

13. Prüfungsfrei aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler *Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung*
- a. einer gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ab der 3. Klasse (11. Schuljahr),
  - b. einer gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe,
  - c. einer HMS,
  - d. einer BMS oder einer eidgenössisch anerkannten BMS mit Leistungsvereinbarung zum Erwerb der BM 1.

Sie müssen am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sein.

Schülerinnen und Schüler einer FMS werden prüfungsfrei an die FMS der FES aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind.

14. Die Aufnahme in die erste Klasse erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent über die endgültige Aufnahme gemäss Promotionsreglement. *Probezeit*

Jugendliche, die die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern die Aufnahmeprüfung an der FES absolviert wurde.

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr.

## **B. Aufnahme im Lauf der dreijährigen Schulzeit**

15. Die Aufnahme in die erste Klasse während des Schuljahres oder in eine obere Klasse setzt eine entsprechende Vorbildung voraus. Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. *Vorbildung*
16. Schülerinnen und Schüler eidgenössisch anerkannter Fachmittelschulen werden prüfungsfrei aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind. *Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung*
17. Jugendliche, die die Voraussetzungen gemäss Art. 16 nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Die Schulleitung bestimmt die Fächer, in denen eine Prüfung abgelegt werden muss. *Prüfung*
- Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4.0 erreicht wird.
- Art. 2-4 sind sinngemäss anwendbar.
18. Wer im Laufe der dreijährigen Schulzeit eintritt, untersteht einer Probezeit. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 16. Die Probezeit dauert ein Semester. Am Ende der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die Aufnahme. *Probezeit*

Art.

### **C. Besondere Bestimmungen**

19. Die Schulleitung kann bei ihrem Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. *Besondere Umstände*

Der Klassenkonvent kann beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit bei besonderen Umständen zugunsten der Schülerinnen und Schüler von den Promotionsbestimmungen abweichen.

20. In besonderen Fällen kann die Schulleitung Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und dauert in der Regel längstens zwei Semester. Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie aufgenommen. *Hospitantinnen und Hospitanten*

### **E. Rechtsmittel**

21. Gegen Aufnahmeentscheide kann bei der Rekurskommission<sup>1</sup> der Freien Schule Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs kann von der oder dem Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit von der Schülerin oder dem Schüler selbst eingereicht werden. Im Interesse eines möglichst raschen endgültigen Aufnahmeentscheids wird die Rekursfrist auf 10 Tage angesetzt. *Rekurs*

### **F. Schlussbestimmungen**

22. Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2023 in Kraft.

Zürich, 29. November 2022

Freie Schule Zürich  
Der Stiftungsrat

---

<sup>1</sup> Ausschuss des Stiftungsrates der Freien Schule Zürich